

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 vom 20.12.2019

Das Klimaschutzprogramm 2030 beinhaltet ein Paket mit umfangreichen und abgestimmten Maßnahmen. Sie umfassen Anreize für klimafreundliches Verhalten und die Festlegung einer CO₂-Bepreisung im Verkehrs- und Gebäudebereich.

Entlastungen wurden hinsichtlich der Erhöhung der Entfernungspauschale, der Einführung einer Mobilitätsprämie, der Senkung der EEG Umlage als bisherige Alleinfinanzierung durch die Verbraucher, sowie im Bereich der energetischen Förderung bei selbstgenutzten Immobilien beschlossen. Die Änderungen gelten, soweit nicht anders erwähnt ab 01.01.2021.

1. Die CO₂-Bepreisung im Verkehrs- und Gebäudebereich

Die CO₂-Bepreisung soll den Ausstoß von Kohlendioxid beim Heizen und Autofahren verringern.

Preisentwicklung je Tonne CO₂

2021 25 €

bis

2025 55 €

ab 2026 Preiskorridor von 55 € bis max. 65 €

Auswirkungen im Jahr 2021

- Preiserhöhung je Liter Benzin von 0,07 €
- Preiserhöhung je Liter Diesel von 0,08 €
→ **Erhöhung der Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie**
- Preiserhöhung je Liter Heizöl 0,08 €
- Preiserhöhung pro Kilowattstunde Erdgas 0,50 €
→ **Energetische Gebäudesanierung nach § 35c bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden**

und für alle

Senkung der EEG Umlage als Strombestandteil

2. Erhöhung der Entfernungspauschale § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG

- Erhöhung der Entfernungspauschale für Berufspendler
 - Analog bei Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung
- ➔ ab dem 21. Kilometer

Kilometer 1 - 20		0,30 €/km
ab Kilometer 21	2021 – 2023	0,35 €/km
ab Kilometer 21	2024 – 2026	0,38 €/km

Lapidarer Hinweis zur Kilometerstaffelung:

Der Gesetzgeber hat nichts aus den Gesetzgebungsfehlern vergangener Jahr gelernt, denn genau diese Regelung, der höheren Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer, wurde vom Verfassungsgericht schon einmal als **verfassungswidrig** erklärt, aber schau mer mal!

3. Mobilitätsprämie für geringe Einkommen §§ 101 – 109 EStG

Ausgestaltung

- Berufspendler
- zusätzlich zur Entlastung durch Werbungskostenabzug
- nicht steuerbar
- Bemessungsgrundlage ➔ erhöhte Entfernungspauschalen 0,35 € oder 0,38 €

Voraussetzung

Werbungskosten aufgrund Entfernungspauschale übersteigen Werbungskostenpauschbetrag

Bemessungsgrundlage

Grundfreibetrag \cdot zu versteuerndes Einkommen \times 14 %

Beispiel aus Gesetzesbegründung

Arbeitnehmer ➔ 150 Tage ➔ einfache Entfernung 40 km zur Arbeit ➔ sonstige Werbungskosten betragen 0 € ➔ versteuernde Einkommen 9.000 €

Entfernungspauschale	150 AT x 20 km x 0,30 €	900 €	
Erhöhte Entfernungspauschale	150 AT x 20 km x 0,35 €	1.050 €	
Summe Werbungskosten		<u>1.950 €</u>	
. \cdot . Werbungskosten-Pauschbetrag		<u>1.000 €</u>	
= Überschreitung WK-Pauschbetrag		950 €	
davon entfallen auf erhöhte Entfernungspauschale		950 €	
= vorläufige BMG für Mobilitätsprämie			
Prüfung Höchstbetrag			
Grundfreibetrag		9.408 €	
\cdot . zu versteuerndes Einkommen		<u>9.000 €</u>	
Unterschreitung GFB = Höchstbetrag		408 €	408 €
davon 14 % Mobilitätsprämie			57 €

Die Mobilitätsprämie ist steuerfrei nach § 106 EStG und wird nur auf Antrag mit Ablauf des Kalenderjahres in einem Prämienbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prämienbescheids ausgezahlt.

Aber unterschiedliche, von Entfernung abhängiger Kilometerpauschalen wurden schon in vergangenen Zeiten als **verfassungswidrig** abgeschmettert, es bleibt die Entwicklung abzuwarten.

4. Bahnfahren wird günstiger § 12 Abs.2 Nr. 10 UStG ab 01.01.2020

Nah- und Fernverkehr → ermäßigter Umsatzsteuersatz